

Dr. Eberhard Grabow

Rechtsanwalt

RA Dr. Grabow, Wismarsche Straße 169, 19053 Schwerin

vorab per Fax

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

* *Dr. jur. Eberhard Grabow*
*Wismarsche Straße 169 * 19053 Schwerin*
(Gerichtsfach 82)

USt. Nr. 090 / 225 / 00594

<i>Chron. Botulismus</i>

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Schwerin, 2012-02-23

Betr: Neue Angelegenheit wg. „chron. Botulismus“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in eigenem Namen, zugleich aber auch für die von mir vertretenen Herren Klaus Wohldmann /Demen/, Niels Bratschovsky /Groß Stieten/ sowie die Brüder Ullrich und Mario Kuder /Thossfell/ sowie die „Interessengemeinschaft Botulismus und Clostridien betroffener Tier- und Landbesitzer e.V.“ handelnd, wende ich mich einer

P e t i t i o n

an Sie. Diese bitte ich gemäß Ziff. 2.2. Abs.4 der Verfahrensgrundsätze als

Öffentliche Petition

zu behandeln. Das damit verfolgte Anliegen ergibt sich aus nachstehenden Ausführungen, die im Interesse schnellerer Einarbeitung zunächst nur kurz gehalten sind. Ergänzende Informationen werden auf Nachfrage mitgeteilt.

1. Problem

Seit etwa 20 Jahren beschäftigt die als „chronischer Botulismus“ bezeichnete Tierkrankheit in zunehmendem Maße Landwirte und Veterinäre. Dabei handelt es sich um ein bis dahin neues Krankheitsbild, das erheblich von dem bereits seit langem bekannten des akuten Botulismus abweicht.

Die Symptomatik war dabei zunächst oft unklar, wodurch die Diagnostik erheblich erschwert wurde. Die Folgen dieser Bestandserkrankung waren jedoch für die davon betroffenen Betriebe schwer - wiegend, häufig genug ruinös. Kontaminierte Böden und Betriebsstätten stellen auch für die Öffentlichkeit eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. Zu diesen wirtschaftlichen Schäden kamen dann zunehmend gesundheitliche Beeinträchtigungen der Landwirte und ihrer Familien. Noch völlig ungeklärt sind die lebensmittelhygienischen Konsequenzen für die Einbeziehung fleisch- und milchgebender Tiere in die Nahrungskette.

Mündliche Rechtsauskünfte sind nur nach schriftlicher Bestätigung rechtswirksam.
Telefon: (0385) 59 11 50 Fax: (0385) 59 11 518 e-mail: Dr.E.Grabow-RA@mvnet.de
Geschäftskonto: Postbank Hamburg Kto-Nr. 403 523 206; BLZ 200 100 20
RA-Anderkonto: Postbank Leipzig Kto-Nr. 55 786 900; BLZ 860 100 90

2. Ziel

Das Ziel dieser Petition besteht darin, die dafür zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages zunächst auf ein aus Sicht der Petenten gröblich unrichtiges Verwaltungshandeln der Exekutive aufmerksam zu machen.

Diesen Zustand gilt es unverzüglich zu beenden, um auf diese Weise einerseits den bereits Betroffenen schnell und wirksam helfen zu können und andererseits durch eine nunmehr endlich gesetzeskonforme Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis weitere Schadensfälle möglichst zu unterbinden.

3. Sachstand

Angefangen vom zuständigen Ministerium, dem BMELV, über die Landesebene bis hinunter zur veterinärmedizinischen Praxis auf kommunaler Ebene und den niedergelassenen Tierärzten ist eine Rechtsanwendung tierseuchenrechtlicher Bestimmungen festzustellen, die den Intentionen des Gesetzgebers beim Erlaß des Tierseuchen- und des Infektionsschutzgesetzes vor etwa zehn Jahren zuwiderläuft.

4. Forschungsbedarf

Unstreitig ist zwischen allen Beteiligten, dass das Auftreten eines neuen Krankheitsbildes zunächst einmal weiteren Forschungsbedarf auslöst.

Sich hinter diesem Argument jedoch nunmehr mehr als 15 Jahre zu verstecken und es als Vorwand für staatliche Untätigkeit zu verwenden, während bundesweit in vierstelliger Größenordnung befallene Betriebe dem Ruin entgegensteuern und Menschen unheilbar daran erkranken – das ist mit noch offenen wissenschaftlichen Fragen nicht zu rechtfertigen.

Zwar mag die jüngste Beratung der AMK im März 2011 hierzu erste Entscheidungen getroffen haben, bis deren Ergebnisse jedoch praxiswirksam werden, vergehen noch Jahre. Dass bis dahin noch weitere Fälle auftreten, die nach dem bisherigen *procédere* behandelt werden, ist für die Petenten nicht hinnehmbar.

5. Rechtsstandpunkte

Unter Ziffer 2 war auf unterschiedliche Rechtsstandpunkte der Exekutive und der Betroffenen hingewiesen worden. Diese gilt es nachfolgend zu skizzieren.

5.1. Auffassung der Exekutive

Nach dortiger Auffassung sei eine Tierseuche nur dann anzunehmen, wenn die jeweilige Krankheit in die einschlägige Liste anzeigepflichtiger Tierseuchen gemäß der dafür geltenden VO des BMELV aufgenommen worden sei.

Das Ministerium sei hierfür nach § 10 TierSG ermächtigt und habe entsprechend somit die Möglichkeit, entsprechend zu handeln.

Erfolge jedoch von dort keine Aktivität, so sei auch die betreffende Erkrankung – hier also der chron. Botulismus – keine Tierseuche.

Demzufolge sei auch keine Möglichkeit gegeben, in derartigen Fällen die vorhandenen tierseuchenrechtlichen Regularien anzuwenden. Exemplarisch wird dieser Standpunkt in einigen der unter Ziffer 7. beigefügten Anlagen aktenkundig vertreten.

5.2. der Petenten

Die Rechtsauffassung des Unterzeichners, mit der er sich für die von ihm Vertretenen einsetzt, ist mehrgliedrig. Kurz gefaßt wird durch das oben skizzierte Verwaltungshandeln und die zu seiner Begründung vertretene juristische Argumentation gegen Rechtsnormen nahezu aller politischen Ebenen verstoßen. Diese Fundamentalkritik gilt es zu begründen:

5.2.1. EU – Recht

Die „Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17 November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern ...“, bestimmt in Anhang I Buchst. B Ziff.2 den „Botulismus und seine Erreger“ als überwachungspflichtig.

Der Kontext dieser Regelung erschließt sich beim Lesen der gesamten Richtlinie, die auch dem Laien jenen hohen Stellenwert verdeutlicht, den die EU der Zoonoseüberwachung beimisst. Nach Kenntnis der Petenten wird im Bereich der EU mit zunehmendem Unverständnis die deutsche Handhabung bei der Bekämpfung des chron. Botulismus beobachtet. Insbesondere die europaweit anerkannte Frau Prof. Fink – Gremels aus Utrecht hat sich nach meiner Kenntnis einem Betroffenen aus Niedersachsen gegenüber diesbezüglich geäußert.

5.2.2. Verfassungsrecht

Das mit dieser Petition kritisierte Verwaltungshandeln verletzt die Petenten aber auch in ihren Grundrechten.

Insbesondere sehen sie sich in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt, Art. 2 (2) GG. Auch dürfte die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG einschlägig sein, da durch rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln existenzielle wirtschaftliche Schäden verursacht wurden, die nunmehr retrospektiv durch eine Verfolgung von Schadenersatzansprüchen aus Amtshaftung reguliert werden sollen.

An der Grundrechtsbindung des alltäglichen Verwaltungshandelns läßt Art. 1 (3) GG ebensowenig einen Zweifel zu wie das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 (3) GG.

Nicht jede Grundrechtsverletzung kann durch das BVerfG in Karlsruhe festgestellt werden – auch die alltägliche Verwaltungspraxis der vollziehenden Gewalt kann – wie es vorliegend der Fall ist – grundrechtsverletzend wirken.

Diese Rüge einer Grundrechtsverletzung bitte ich daher im Rahmen der Bearbeitung dieser Petition von amts wegen zu prüfen.

5.2.3. einfachgesetzliche Regelungen

Der Kern dieser Petition besteht allerdings in der Rüge einer rechtsfehlerhaften Anwendung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen.

Unter 5.1. hatte ich den mir entgegen gehaltenen Standpunkt der Exekutive wiedergegeben unter Hinweis auf die unter 7. beigefügten Anlagen unter Beweis gestellt.

Mein Rechtsstandpunkt, mit dem ich die Rechtsverfolgung meiner Mandanten betreibe, ist:

- **§ 1 Abs.2 Ziff. 1 TierSG** enthält eine **Legaldefinition des Begriffes „Tierseuche“**. Zunächst der Wortlaut des Gesetzes:

„ Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierseuchen:

Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf

a) Tiere oder

b) Menschen (Zoonosen)

übertragen werden können.

Folgende Tatbestandsmerkmale lassen sich dieser Definition entnehmen

- Die Krankheit trat bei Tieren auf;
- sie wurde durch eine Mehrzahl unterschiedlicher Erreger hervorgerufen;
- sie kann zwischen Tieren übertragen werden, kann also infektiös sein,
- sie kann auch aus Zoonose auftreten
- einen wissenschaftl. exakten Nachweis und/ oder die genaue Kenntnis der Ursachen hierüber verlangt das TierSG nicht, es genügt die potentielle Möglichkeit, also das Bestehen einer insoweit vorhandenen Gefahr;

Dass diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, kann nicht mehr ernsthaft bestritten werden.

Hieran ist dann auch dann auch ein neu in Erscheinung tretendes Krankheitsbild zu messen

- **§ 10 TierSG** enthält dann in der Tat eine **Ermächtigung** der Bundesregierung, im Verordnungswege anzeigepflichtige Tierseuchen zu benennen.
Wenn der Bund jedoch, hier in Gestalt des BMELV, von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht und es bislang unterläßt, den chron. Botul. in diese Liste aufzunehmen, so berührt dies die Einordnung einer neuen Tierkrankheit als Tierseuche nicht im Mindesten.
Der Gesetzgeber hat bewußt an exponierter Stelle formuliert, was er unter einer Tierseuche versteht. Dem hat sich die Exekutive unterzuordnen und durch entsprechendes Verwaltungs – handeln diesen Gesetzesbefehl auszuführen.
Diese Unterlassung unverzüglich zu beseitigen – darin besteht der eigentliche Anlaß dieser Petition.
- **Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)** bildet ergänzend zum TierSG eine wichtige rechtliche Handhabe, in der von den Petenten geforderten Weise zu verfahren.
Einschlägig ist hier die Normenkette der §§ 1, 2 6 (1) a), 7 (1) Ziff.7 IfSG. Sie ist unschwer nachzulesen, so dass an dieser Stelle eine wörtliche Wiedergabe entbehrlich ist..
Expressis verbis ist hier von „Botulismus“, „Clostridium botulinum“ und „Toxinnachweis“ die Rede. Dabei kommt es nicht – wie mir gelegentlich entgegengehalten wurde – nur auf die Form des akuten Botulismus an, sondern auch der chron. Botul. ist von dieser Formulierung mit erfaßt.
- Die Landtage in Dresden und Schwerin haben sodann in der Folge in Ausführung des als Bundesgesetz geschaffenen TierSG **Ausführungsgesetze** geschaffen, die als **Landesrecht** das Tierseuchenrecht näher ausgestalten.
Gesetzestechnisch sind beide Normen nicht zu beanstanden. Die Anwendung krankt jedoch aus Sicht der Petenten wiederum an der Tatsache, dass die Landesebene sich die rechtsfehlerhafte Auslegung der Bundesebene zu eigen macht und eine Tierseuche nur dann anzunehmen bereit ist, sofern sie als anzeigepflichtig deklariert wurde. Fehlerhaftes Verwaltungshandeln des Bundes wirkt somit direkt auf die nachgeordneten Ebenen fort.

5.2.4. Berufsrecht der Veterinäre

Durch Satzungen der zuständigen Tierärztekammern obliegt der vet.-med. Praxis eine Pflichtenstruktur, die den einzelnen Tierarzt rechtlich bindet, und zwar unabhängig davon, ob er niedergelassen oder beamtet ist. Er hat

- seinen Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 16 Abs.1 SächsHKaG)
- sich beruflich fortzubilden (§ 16 Abs.2 Sächs.HKaG) und schließlich
- seine Berufsaufgaben und –pflichten gemäß §§ 2 (1) und (3) sowie § 3 (1) und (2) Berufsordnung zu erfüllen.

Dass sich nachgeordnete Ebenen nicht wirksam auf ein rechtsfehlerhaftes Handeln des Bundes berufen können, ist offenkundig. Stattdessen wäre z.B. von den Juristen auf Landes- und kommunaler Ebene zu verlangen, diese Fehler zu erkennen und ihrerseits für deren Berichtigung einzutreten. Dies ist jedoch für mich bislang nicht erkennbar.

6. Taktik

Unser weiteres Vorgehen ist zum Einen retrospektiv und zum Anderen prospektiv ausgerichtet.

6.1. retrospektiv

Bezüglich des in der Vergangenheit erlittenen Schadens wird von den von mir Vertretenen Ersatz aus Amtshaftung geltend gemacht. Die Verhandlungen mit Haftpflichtversicherungen haben begonnen. Soweit ein Schädiger wie im Falle des Landwirtschaftsministeriums MV nicht haftpflichtversichert ist, wird er klageweise direkt in Anspruch genommen.

Wegen der Vielzahl betroffener Betriebe sowie zur Vermeidung einer ansonsten drohenden Prozesslawine erscheint es mir jedoch sinnvoll, über den konkreten Einzelfall hinaus einen Entschädigungsfonds einzurichten, aus dem die Ansprüche der Betroffenen schnell und unbürokratisch reguliert werden können. Ein derartiger Fonds müßte dann wohl durch die Agrarministerkonferenz beschlossen werden, da er nach dem Verursacherprinzip von Bund und Ländern gemeinsam zu errichten wäre.

Einzelheiten hierzu müssen jedoch dem Prozess politischer Meinungsbildung vorbehalten bleiben.

6.2. prospektiv

Gegenwärtig und künftig wird es darum gehen müssen, den chronischen Botulismus so schnell als möglich auf die Liste anzeigepflichtiger Tierseuchen zu setzen. Darin besteht das praktische Anliegen der Petenten. Es ist über lange Jahre hinweg schon genug Leid und Unheil durch den bisherigen Status verursacht worden – das Tierseuchenrecht bietet genügend effektive Mechanismen, um die Weiterverbreitung dieser Krankheit wirksam zu unterbinden. Ob und wie verfügbare Mittel aufgestockt oder anders aufgeteilt werden können, um den immer wieder behaupteten Forschungsbedarf schnellstmöglich zu decken – das kann nicht Gegenstand dieser Petition sein, wohl aber eine Bitte der Petenten an die dafür zuständigen Gremien.

6.3. Maßnahmen

Die soeben umrissenen Zielstellungen sollen taktisch durch ein ganzes Maßnahmenbündel erreicht werden.

6.3.1. politische Einflußnahmen

In Vorbereitung befindet sich eine Anfrage an die EU – Kommission, da die Angelegenheit kein nationalstaatliches Problem betrifft. Auch wissen die Petenten positiv, dass andere europäische und außereuropäische Staaten bei der Bekämpfung des chron. Botuls. schon entschieden weiter sind.

Eine Form der politischen Einflußnahme ist meine noch andauernde Korrespondenz mit dem BMELV. Da ich jedoch aktuell wenig Hoffnung hege, die dort Verantwortlichen zu einer Änderung ihres Standpunktes zu bewegen, ist der Weg bewußt gewählt worden, den Petitionsausschuß mit damit zu befassen.

Abschriftlich wird diese Petition den auf Landesebene gleichfalls vorhandenen parlamentarischen Ausschüssen zugeleitet werden. Kleine Anfragen und Gespräche mit Parlamentariern sollen ebenfalls dazu beitragen, die ganze Angelegenheit zu beschleunigen.

6.3.2. Einbeziehung der Medien

Der MDR und die Lokalpresse in Sachsen und MV haben sich dieses Themas bereits angenommen. Die Öffentlichkeit aufzurütteln und insbesondere auch lebensmittelhygienische Gefahren zu thematisieren ist daher kein Selbstzweck .

In nächster Zeit wird es darum gehen, die öffentlichrechtlichen Sendeanstalten sowie meinungsbildende Printmedien wie etwa „ZEIT“ oder „Spiegel“ auf dieses Thema aufmerksam zu machen.

6.3.3. individuelle Rechtsverfolgung

Das einem Anwalt erteilte Mandat ist immer auf die Klärung einer individuellen Rechtsangelegenheit gerichtet. Aus langjähriger Berufserfahrung hat sich für mich folgende Dreistufigkeit bewährt, die auch vorliegend zu Anwendung kommt:

- Zunächst wird in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben die Position dargelegt und um Aufnahme von Verhandlungen gebeten.
- Sodann wird eine außergerichtliche Mediation angeregt, um durch einen Schlichter möglichst schnell zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
- Scheitern jedoch diese Bemühungen, muß die streitige Rechtsverfolgung durch Anrufung der jeweils zuständigen Gerichte erfolgen. Auch hier sind erste Verfahren durch mich anhängig gemacht worden, Entscheidungen liegen aber noch nicht vor, wie es auch sonst zu den hier im Raum stehenden Fragen nach meinem Überblick keinerlei Judikatur gibt, auf die zurückzugreifen wäre.

7. Anlagen

Bewußt hatte ich die Schilderung des Gesamtproblems und des Anliegens der Petenten straff gegliedert, um den hiemit zunächst Befassten den Einstieg in die Problematik zu erleichtern. Solchermaßen vorbereitet, werden nachfolgend Anlagen beigefügt, die sowohl unsere Bemühungen dokumentieren als auch die Positionen der Verwaltung aktenkundig machen.

Folgendes wird jeweils als Konvolut überreicht:

- Anlage 1 : Korrespondenz mit dem BMELV
- Anlage 2: Widerspruchsbescheid und Klagerwiderung der Sächs. TSK in Sachen Kuder
- Anlage 3: Antrag Kuder und Ablehnungsbescheid des Vogtlandkreises zur Vornahme einer tierseuchenrechtlichen Amtshandlung,
- Anlage 4: Korrespondenz mit dem Ministerium für Landwirtschaft MV sowie dem Sächs. Staatsministerium
- Anlage 5: drei Stellungnahmen zum Gesundheitszustand der Kuder – Geschwister
- Anlage 6: Stellungnahme zum Gesundheitszustand Marten Wolter
- Anlage 7: Stellungnahme zum Gesundheitszustand der Fam. Bratschovsky

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Kenntnisnahme und Einarbeitung in den Sachverhalt stehe für Rückfragen und ergänzenden Vortrag gern zur Verfügung. Sollte eine Anhörung sachdienlich sein, würden meine Mandanten und ich zeitnah in Berlin erscheinen.

Ihrer geschätzten Rückäußerung entgegensehend, zeichne ich abschließend

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Rechtsanwalt